

Kurztitel

Offenlegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 375/2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 462/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

31.12.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Sonstige Risikoarten**

§ 10. Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnen, haben dieses für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen zu legen. Zusätzlich dazu ist das Mindesteigenmittelerfordernis für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offen zu legen.